



Information der ZKW

6. Mai 2013

Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG): in Kraft per 1.1.2013



Die wichtigsten Neuerungen

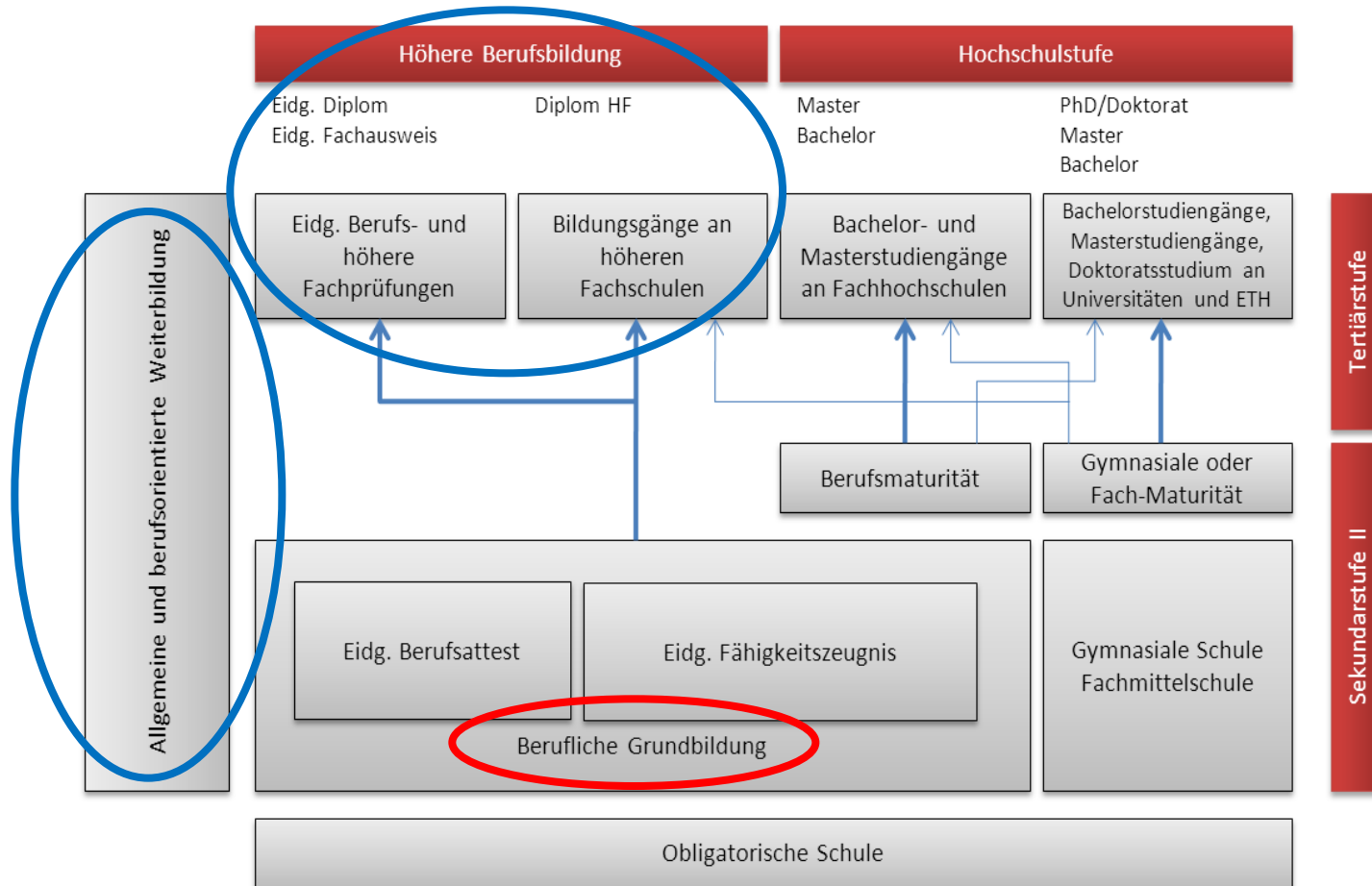
- Der Bundesbeitrag an die Berufsbildung wurde angehoben. Mit den Mehreinnahmen kann u.a. auch die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung verstärkt gefördert werden.
- Die Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) führt zu einer neuen Finanzierung in den Bereichen höhere Berufsbildung und Weiterbildung. Für die beitragsberechtigten Bildungsangebote wird neu eine Pauschale ausgerichtet. Die Änderungen sind per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden.
- Wo pauschale Beiträge national erhoben sind (überbetriebliche Kurse, höhere Fachschulen), werden diese angewendet. In den übrigen Bereichen (Vorbereitungskurse für eidgenössische Prüfungen) sind Pauschalen vorgesehen, die vereinheitlicht werden können, sobald entsprechende Beschlüsse vorliegen (zur Ermöglichung der Freizügigkeit).



Neue Grundlage für die Finanzierung in der Berufsbildung

Nicht formale
und informelle
Bildung

Formale Bildung





Ziele

- Erhöhung der Transparenz durch Einführung einer nachvollziehbaren Systematik mit klaren Kriterien für staatliche Finanzierung
- Bessere Steuerung der staatlichen Finanzierung von Angeboten der höheren Berufsbildung und Weiterbildung
- Prinzip Freizügigkeit (Gleichbehandlung)
- Insgesamt: Stärkung der Berufsbildung mit den Schwerpunkten überbetriebliche Kurse, höhere Berufsbildung und Weiterbildung



«Pauschalen» als Kern des neuen Finanzierungssystems

Die Regelungen des EG BBG werden mit einem einfachen und klaren Finanzierungsmodell umgesetzt:

- Das neue Finanzierungssystem gilt für die überbetrieblichen Kurse, höhere Berufsbildung ebenso wie für die Weiterbildung.
- Für beitragsberechtigte Kurse oder Institutionen wird pro studierende Person und Kurstag bzw. Lektion eine feste Pauschale ausgerichtet.
- Die Pauschalen der überbetrieblichen Kurse und höheren Berufsbildung richten sich nach gesamtschweizerisch erhobenen Ansätzen.



Höhere Fachschulen I: Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen

- Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen
- Regelt Lastenausgleich zwischen den Kantonen im Bereich der Höheren Fachschulen und ermöglicht Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten.
- Jeder Kanton entscheidet über seinen Beitritt zum Konkordat.
- Die wichtigsten Punkte:
 - Verbesserte Freizügigkeit für Studierende
 - Mehr Kostentransparenz
 - Bildungsgänge von erhöhtem öffentlichen Interesse
 - Träger legen Studiengebühren fest



Höhere Fachschulen II: Neuregelung der Finanzierung

- § 5c VFin BBG: Höhere Fachschulen (HF):
 - Bildungsgänge (ohne Nachdiplomstudien)
 - Semesterpauschale: Richten sich nach den Tarifen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)



Höhere Fachschulen III: Neuregelung der Finanzierung, Beispiele

Basis für Kostenvergleich: Tarife gemäss VFin BBG; Vergleichstarif gemäss bisheriger Abgeltung pro Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zürich. (Alle Bsp. setzen Leistungsvereinbarung voraus)

- Bsp. «Neu Beitrag»:

Betriebswirtschafter HF (Teilzeit)

Semesterpauschale gemäss VFin 2'500 Fr.

Bisherige Semesterpauschale 0 Fr. *

* (Annahme: Institution hatte bisher keine Beitragsberechtigung)

- Bsp. «Bisher Beitrag; neu mehr»:

HF Technik, Unternehmensprozesse (Teilzeit)

Semesterpauschale gemäss VFin 2'000 Fr.

Bisherige Semesterpauschale 1'848 Fr.

- Bsp. «Bisher Beitrag; neu weniger (Übergangsregelung)»:

Bildende Kunst HF (Vollzeit)

Semesterpauschale gemäss VFin 3'000 Fr.

Bisherige Semesterpauschale 3'244 Fr. **

** (Bis 2016 gilt die Übergangsregelung mit bisherigem Beitrag)



Eidgenössische Prüfungen I: Finanzierung Bund

**Kurzfristig realisiert
(1.1.2011)**



Geltendes BBG und BBV
(Erhöhung Subventionen Prüfungen)
BBT übernimmt 25% der Kosten

**Mittelfristig
(ab 2013)**



Änderung BBV per 1.1.2013:
BBT (neu SBFI) übernimmt 60 - 80%
der Kosten der Prüfungen

**langfristig
(Zeit unbestimmt)**



Änderung der Rahmenbedingungen
durch Gesetzesänderung mit
Vernehmlassung (ordentliche
Teilrevision)



Eidgenössische Prüfung II: Neuregelung der Finanzierung der Vorbereitungskurse

- § 5b VFin BBG: Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Berufsprüfung (BP) und höhere Fachprüfung (HFP)
 - Lektionenpauschale: **7 Franken, max. 500 Lektionen** (3'500 Fr.)



Eidgenössische Prüfung II: Neuregelung der Finanzierung der Vorbereitungskurse, Beispiele

Basis für Kostenvergleich: Tarife gemäss VFin BBG; Vergleichstarif gemäss bisheriger Abgeltung pro Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zürich. (Alle Bsp. setzen Leistungsvereinbarung voraus)

- Bsp. «Neu Beitrag»:

Fitnessinstruktor

Anzahl Lektionen	136
Lektionenansatz gem. VFin BBG (7 Fr.)	952 Fr.
Bisheriger Beitrag	0 Fr. *

** (Annahme: Institution hatte bisher keine Beitragsberechtigung)

- Bsp. «Bisher Beitrag; neu mehr»:

Detailhandelspezialist

Anzahl Lektionen	500
Lektionenansatz gem. VFin BBG (7 Fr.)	3'500 Fr. (max. 3'500 Fr. pro Ausbildung)
Bisheriger Beitrag	2'388 Fr.

- Bsp. «Bisher Beitrag; neu weniger (Übergangsregelung)»:

Druckkaufmann

Anzahl Lektionen	688
Lektionenansatz gem. VFin BBG (7 Fr.)	3'500 Fr.
Bisheriger Beitrag	4'816 Fr. **

* (Bis 2014 gilt die Übergangsregelung mit bisherigem Beitrag)



Weiterbildung: Neuregelung der Finanzierung

- § 5d: Berufsorientierte Weiterbildung

- Lektionenpauschale: **7 Franken**

Beispiel: Weiterbildungskurs in Gartengestaltung, Arbeitstechnik, Landessprachen (plus Englisch)

- § 5e: Allgemeine Weiterbildung (sofern Grundkompetenzen gefördert werden)

- Lektionenpauschale: **16 Franken**

Beispiel: Weiterbildungskurs wie Deutsch oder Grundlagen Informatik

- Andere Angebote: In besonderen Fällen sind Subventionen von höchstens 75% der anrechenbaren Aufwendungen möglich



Kosten und Inkraftsetzung

- Höhere Berufsbildung: 53 Millionen Franken (bisher: 41 Mio. Fr.); die höheren Beiträge werden durch die höhere Bundesbeteiligung abgedeckt.
- Berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung: 12 Millionen Franken (wie bisher)

Inkraftsetzung

- RRB vom 19. Dezember 2012: Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung, Änderung; und Finanzcontrollingverordnung, Änderung.
- Beide Verordnungen in Kraft seit 1. Januar 2013



**Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Stellen Sie nun
ihre Fragen.**